

## Thron und Altar? Die Märkische Kirche und die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835

Wer sich mit der Geschichte der evangelischen Kirche beschäftigt, stößt unweigerlich auf den Topos der ‚Ehe von Thron und Altar‘<sup>1</sup>. Dieses Schlagwort verweist auf eine enge Zusammenarbeit von Kirche und Staat. Die Kirche habe die absolute Herrschaft des preußischen Königs befürwortet und gegen emanzipatorische Bewegungen jeglicher Provenienz verteidigt, während der monarchische Staat seinerseits die Pastoren privilegiert, indem er sie z. B. in Preußen den Beamten gleichstellt<sup>2</sup>, und sie in ihrem Kampf gegen die ‚Säkularisierung‘ der Gesellschaft unterstützt. Die seit der obrigkeitlichen Reformation des 16. Jahrhunderts gewachsene Koalition sei im 19. Jahrhundert durch die Abwehr gemeinsamer Feinde, des bürgerlichen Liberalismus und der Arbeiterbewegung, fest zusammengeschweißt worden. Der kritische Tenor dieser These liegt auf der Hand. Die evangelische Kirche wird als obrigkeitshörig und reaktionär verurteilt. Nach 1945 versuchte man, sich das Versagen des deutschen Protestantismus im Dritten Reich u. a. mit seinen staatskirchlichen Traditionen zu erklären<sup>3</sup>.

Tatsächlich finden sich in den Quellen vielfältige Belege für eine ‚Ehe von Thron und Altar‘. Parallel kommt es aber Anfang des 19. Jahrhunderts im Rheinland und in Westfalen zu Konflikten zwischen der evangelischen Kirche und der preußischen Krone. Es geht dabei um den Einfluß des Staates auf die Kirche, konkret um die Kirchenverfassung, die Agende und die Union. Der vorliegende Aufsatz konzentriert sich auf die Situation in der Grafschaft Mark, die nach 1815 in der preußischen Provinz Westfalen aufgeht, und beschäftigt sich weniger mit dem historischen Ablauf der Auseinandersetzungen, als vielmehr mit der Gleichzeitigkeit von Staatstreue auf der einen und Widersetzlichkeit gegenüber der Obrigkeit auf der anderen Seite, die den rheinisch-

<sup>1</sup> Gerhard Graf, Thron und Altar: Anmerkungen zur gegenwärtigen Preußen-Rezeption aus kirchlicher Sicht, in: Zeichen der Zeit 37/1983, S. 211–219.

<sup>2</sup> S. Allgemeines Landesrecht § 17 ff., in: Walter Göbell, Die Entwicklung der Evangelischen Kirchenverfassung vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Gelsenkirchen-Buer 1966.

<sup>3</sup> Vgl. u. a. Karl Barth, Zur Genesung des deutschen Wesens. Ein Freundeswort von draußen, ed. K. Müller, Stuttgart 1945.

westfälischen Protestantismus Anfang des 19. Jahrhunderts geprägt hat.

Auch für kirchengeschichtlich Interessierte ist die Auseinandersetzung um die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. 3. 1835 bisher weitgehend Neuland. Christen wählen heute wie selbstverständlich ihre Presbyterien und Prediger, sitzen als Laien-deputierte und Geistliche in den Kreis- und in der Landessynode. Die Synoden bestimmen ihre Präses und leiten – unabhängig vom Staat – mit ihren Beschlüssen die westfälische Kirche. Alle diese Rechte mußten jedoch erst mühsam erkämpft werden. Als die Gebiete der drei Westprovinzen – Niederrhein, Jülich-Cleve-Berg und Westfalen – nach dem Wiener Kongreß an Preußen fallen, sieht sich die Kirche mit den Reformplänen Friedrich Wilhelms III. und seiner Kultusbürokratie konfrontiert. Ziel ist die Konstituierung einer einheitlichen evangelischen Landeskirche in Preußen, in der der König als summus episcopus das Kirchenregiment ausübt. Mittel zum Zweck sind die Union, die von Friedrich Wilhelm III. eigenhändig verfaßte Agende und die neue Kirchenverfassung, die den Synoden in Form des ‚Entwurfes der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staat‘ und der ‚Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung‘ 1817 vorgelegt werden<sup>4</sup>.

Als der König 1817 die reformierten und lutherischen Gemeinden aufruft, sich zusammenzuschließen, folgen die märkischen Synoden seinem Appell und konstituieren sich als unierte Körperschaften<sup>5</sup>. Im Unterschied zu dem Konsistorium Münster und der märkischen Gesamtsynode betont die Regierung in Arnberg, daß dieser Schritt für die Gemeinden nicht bindend ist. Sie müßten einzeln befragt werden und ihr Einverständnis erklären<sup>6</sup>. Offensichtlich erkennt die Behörde die Gesamtsynode nicht als legitime, entscheidungsbefugte Vertreterin der Gemeinden an. Ihr Mißtrauen sollte sich als unbegründet herausstellen. 1831 weigern sich nur 21 von den insgesamt 151 Gemeinden der Grafschaft Mark, ihre traditionellen Konfessionsnamen aufzugeben und

<sup>4</sup> Unionsaufruf Friedrich Wilhelm III., in: Hermann Kelm/Fritz Rau, Die Protokolle der Tagungen der Kreissynode An der Agger von 1817 bis 1849, Düsseldorf 1969, s. 59 f.; die beiden Entwürfe des Kultusministeriums sind ebd. abgedruckt: S. 36–48 und 77–103; vgl. Jörg van Norden, Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815–1838. Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. 3. 1835, Diss. Bochum 1989.

<sup>5</sup> Protokoll der evangelischen Gesamt-Synode der Grafschaft Mark 16.–18. 9. 1817 in Hagen, dritter Tag § 3 I–VIII, siehe u. a. VI mit für die Provinzialsynode 1819 in Lippstadt wegweisenden Beschlüssen zur Kirchenverfassung, Landeskirchenarchiv – Evangelische Kirche in Westfalen Bielefeld Bestand 4 Nr. 22; vgl. Märkische Gesamtsynode 29./30. 9. 1829 § 7, ebd. Bestand 0 Nr. 4, mit einem Überblick zur Entwicklung der Union.

<sup>6</sup> Konsistorium Münster 22. 11. 1829 an Präses Bäumer, Regierung Arnberg 19. 2. 1830 an Bäumer, Anhang zur Gesamtsynode 1829, ebd.

sich ‚nur noch‘ evangelisch zu nennen<sup>7</sup>. Dieser Schritt geht aber im wesentlichen nicht über die Namensänderung hinaus, wenn man davon absieht, daß die Besetzung vakanter Pfarrstellen theoretisch nicht mehr vom dezidiert reformierten oder lutherischen Bekenntnis des Bewerbers abhängig ist. Nur in wenigen Fällen kommt es zu einem wirklichen Zusammenschluß einer lutherischen und einer reformierten zu einer neuen, unierten Gemeinde. Bekenntnis und Liturgie bleiben unterschiedlich, so daß man hier also nicht von einer Bekenntnis-, sondern lediglich von einer Verwaltungsunion sprechen kann. Mehr war staatlicherseits auch nicht intendiert gewesen. Um die Union mit Inhalt zu füllen, bemüht sich Wilhelm Bäumer, zu diesem Zeitpunkt Vorsteher der märkischen Gesamtsynode wie auch der Kreissynode Dortmund, um einen gemeinsamen, unierten Abendmahlsritus, der den Gemeinden aber auch noch genügend Spielraum für ihre ‚konfessionellen‘ Traditionen läßt. Danach sollen „das Brechen des Brodes ... der Gebrauch der Einsetzungsworte“ und „das Sprechen des Herrngebets“ verbindlich vorgeschrieben werden<sup>8</sup>. ‚Willkührlich‘ sei dagegen „1. die Art des Brodes beim h. Abendmahl, 2. das Empfangen der heiligen Zeichen beim heil. Abendmahl, 3. wie die Anfangsworte des Herrengebets gestellt werden (d. A.: Unser Vater – Vater unser)“<sup>9</sup>. Bäumer weist ausdrücklich daraufhin, daß gerade die „Art des Brodes“ umstritten ist: „Die lutherischen Gemeinden sind wohl geneigter, aus ungesäuertem Brode bereite Hostien zu gebrauchen und die reformirten bei dem Brode, welches sie bisher gebraucht, zu verbleiben“<sup>10</sup>. Die Kreissynode Dortmund legt schließlich fest, daß „ungesäuertes in runder Form bereitetes Brod“ verwendet werden muß<sup>11</sup>.

Auch wenn die Union nicht ganz so reibungslos realisiert wird, wie es 1817 den Anschein gehabt hatte, spielen konfessionelle Elemente in der Auseinandersetzung um die Verfassung und die Agende nur eine untergeordnete Rolle. In der Verfassungsfrage bemüht sich die preußische Kultusbürokratie zunächst um einen Dialog mit der Kirche<sup>12</sup>. In ganz Preußen treten auf staatliche Initiative hin Kreis- und Provinzialsynoden zusammen und beraten den im Kultusministerium ausgearbeiteten „Entwurf der Synodal Ordnung für den Kirchenverein beider

<sup>7</sup> General-Bericht und Beschlüsse in Synodo. Iserlohn, den 26. u. 27. October 1831, Iserlohn o. J.; vgl. Kreissynode Dortmund 27. 8. 1827 § 9, LKA – EKvW Bielefeld.

<sup>8</sup> KS Dortmund 21. 8. 1827 § 9, ebd.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 66ff.

evangelischer Confessionen im Preußischen Staat“<sup>13</sup>. Die erste und bis 1835 vorerst letzte westfälische Provinzialsynode tagt 1819 in Lippstadt<sup>14</sup>. Der Entwurf gibt den Synoden nur beratende Funktion und legt die Kirchenleitung in die Hand des Königs bzw. seiner Beamten. Der Monarch ist nicht nur Souverän des Staates, sondern darüber hinaus oberster Bischof, *summus episcopus*, der evangelischen Kirche. Die Vorsteher der Kreis- und Provinzialsynode sollen nicht von den Synodalen gewählt, sondern staatlicherseits ernannt werden. Laien sind von den Synoden ausgeschlossen<sup>15</sup>. Es handelt sich hier um ein Modell, das synodale und konsistoriale Elemente miteinander verbindet und an die deutsch-reformierte Mischverfassung z. B. der Kurpfalz erinnert<sup>16</sup>. Als der Entwurf 1817 den in ganz Preußen einberufenen Synoden zur Beratung vorgelegt wird, trifft er besonders in den traditionell presbyterial-synodal geprägten, ehemals zum Großherzogtum Berg gehörenden Territorien, zu denen auch die Grafschaft Mark zählte, auf massive Ablehnung. Auf der o. g. Provinzialsynode in Lippstadt vertreten die Deputierten der märkischen Gesamtsynode ihre Forderung nach einer Presbyterial-Synodalverfassung so überzeugend, daß sich die Vertreter der übrigen westfälischen Kreissynoden ihnen anschließen, obwohl sie aus konsistorial verfaßten Kirchen stammen und ihnen deshalb der Entwurf des Kultusministeriums vertrauter sein mußte. Als Ergebnis formuliert die Provinzialsynode einen eigenen Verfassungsentwurf, der die Grundsätze der in der Grafschaft Mark seit dem 17. Jahrhundert gültigen Kirchenordnungen beibehält und sich deutlich von den staatskirchlichen Vorstellungen Friedrich Wilhelms III. und des Kultusministeriums unterscheidet. Im Mittelpunkt steht die synodale Kirchenleitung. Das landesherrliche Summepiskopat wird abgelehnt, dem Staat aber ein Vetorecht gegenüber den Synodalbeschlüssen eingeräumt, die gegen geltendes Recht oder den Staatszweck an sich verstoßen sollten. Kirche und Staat werden klar voneinander getrennt. Auch in ihren Personalentscheidungen soll die Kirche eigenständig bleiben: Die Gemeinden wählen ihre Prediger und Presbyterien, die Presbyterien bestimmen ihre Deputierten zur Kreissynode, diese ihrerseits die zur Provinzialsynode. Die Synodalen – Geistliche und Älteste – wählen ihre Vorsteher. Das sind die Prinzipien, die den heutigen Verfassungen der westfälischen und der rheinischen Kirche zugrunde liegen.

<sup>13</sup> Entwurf der Synodalordnung, in: Hermann Kelm/Fritz Rau (ed.), Die Protokolle der Tagungen der Kreissynode An der Agger von 1817 bis 1849, Düsseldorf 1969, S. 36–48.

<sup>14</sup> Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819, Essen o. J.

<sup>15</sup> Entwurf der Synodalordnung, in: Hermann Kelm/Fritz Rau.

<sup>16</sup> Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 43–50.

Die märkischen Synodalen wie auch die westfälische Provinzialsynode als Ganzes begründen ihre Forderungen nicht nur pragmatisch und juristisch, sondern auch theologisch. Die traditionelle Presbyterial-Synodalverfassung entspreche dem urchristlichen Gemeindeaufbau, wie er von den Aposteln selbst eingerichtet worden sei. Bemerkenswert ist das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem einzigen Herrn und Stifter der Kirche. Daraus wird nicht nur die Gleichheit aller Gläubigen innerhalb der Kirche, sondern implizit auch die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat gefolgert. Neben Christus könne es keinen *summus episcopus*, kein landesherrliches Kirchenregiment geben: „Sie (d. A.: die traditionelle Presbyterial-Synodalverfassung) gründet sich ... auf das Bekenntniß der evangelischen Kirche, die Jesum Christum den von Gott gesendeten Erlöser, als den Stifter ihrer Gemeinschaft und als ihren einzigen und ewigen Herrn und König verehrt, der allein der Gemeinde Haupt ist, von keinem andern höchsten Gesetzgeber und Richter wissen will, allen Christen gleiche Rechte zugesteht, und in der Kirche nicht zwei Stände, einen herrschenden und einen beherrschten, von denen der letztere dem ersten unterworfen ist, anerkennt“<sup>17</sup>. Dieser Gedanke findet sich auch in den Protokollen der rheinischen Synoden, wird dort aber nicht ausdrücklich als Bekenntnis charakterisiert<sup>18</sup>. Der theologische Diskurs der märkischen Abgeordneten in Lippstadt erinnert an die Christologie der Barmer Theologischen Erklärung<sup>19</sup>. Es sei darauf hingewiesen, daß die westfälische Bekenntnissynode von 1934 ausdrücklich auf das ‚Erbe der Väter‘ und die im Konflikt mit Friedrich Wilhelm III. erkämpfte Presbyterial-Synodalverfassung verweist, als sie sich von der von den Deutschen Christen propagierten Führerkirche abgrenzt<sup>20</sup>.

Zurück zu der Auseinandersetzung um die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung und zu der Provinzialsynode in Lippstadt. Die märkischen Deputierten berufen sich in ihrem Votum für die synodale Kirchenleitung auf ‚natürliche Gesellschaftsrechte‘. Sie verstehen Kir-

<sup>17</sup> Vortrag der Abgeordneten von den vereinigten Kreissynoden der Graffschaft Mark, Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode 1819, S. 14–19, sowie die Verhandlungen selbst, vgl. Wilhelm Neuser, Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819, in: Jahrbücher für westfälische Kirchengeschichte 79/1986, S. 91–116; Albrecht Geck, Wilhelm Bäumer – Sein Anteil an den Lippstädter Beschlüssen von 1819, in: „Habt die Brüder lieb“. Beiträge zur Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh, ed. Evangelische Kirchengemeinde Bodelschwingh, Dortmund 1986, S. 131–155.

<sup>18</sup> Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 310–320.

<sup>19</sup> Theologische Erklärung (Barmen), Thesen III und IV, in: Günther van Norden (ed.), Kirchenkampf im Rheinland. Die Entstehung der Bekennenden Kirche und die Theologische Erklärung von Barmen 1934, Köln 1984, S. 157.

<sup>20</sup> Wilhelm Niemöller, Karl Koch. Präses der Bekenntnissynoden, Bielefeld 1956, S. 53; vgl. Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 5.

che als einen Verein, als eine „Corporation“ von Gläubigen, die sich aus eigenem Entschluß zusammenfinden, ihre Satzungen bzw. ihre Verfassung festlegen und ihre Leitungsorgane wählen. Der Staat dürfe sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Kirche einmischen<sup>21</sup>. Diese Argumentation entspricht dem Naturrechtskonzept der Aufklärung<sup>22</sup>. Im Gegensatz zu vielen Kirchenhistorikern sehen die Synodalen keinen Widerspruch zwischen der theologischen Definition von Kirche als einer Stiftung Jesu Christi und ihrem philosophischen Ansatz, nach dem Kirche aus einer Art Gesellschaftsvertrag der Christen hervorgeht<sup>23</sup>.

Man muß sich darüber im klaren sein, daß dieses Denkmodell auf die Kirche und ihre Verfassung beschränkt bleibt. Im politischen Bereich betonen die märkischen Synoden immer wieder ihre Loyalität gegenüber der Obrigkeit. Die Rede Präses Nonnes vor der märkischen Gesamtsynode von 1832 distanziert sich deutlich von allen bürgerlichen Demokratie- und Verfassungswünschen. Anlaß ist die Polemik der Evangelischen Kirchenzeitung gegen die rheinisch-westfälischen Synoden und ihre Verfassungsforderungen, die in seinen Augen völlig ungerechtfertigte „Parallelisierung des Strebens nach kirchlicher Freiheit, mit dem aus dem Reich der Finsterniß hervorgegangenen, mit Aufruhr und Empörung verzweigten, mit einem gänzlichen Verkennen aller durch Gott und Gottes Wort geheiligten Ordnung verbundenen Liberalismus und Democratismus unserer Zeit ... Die Grafschaft Mark, welche sich von jeher durch die entschiedenste, treueste, innigste, ja durch eine feurige Anhänglichkeit an ihr angestammtes Fürstenhaus ausgezeichnet hat, die Grafschaft Mark, wo sich nie, auch nicht die leiseste Spur demagogischer Schwindeleien und wahnwitziger, demokratischer Bewegungen, weder früher noch jetzt gezeigt hat, muß sich durch diese Aeüßerungen (d. A.: der Evangelischen Kirchenzeitung) um desto mehr verletzt und beleidigt erachten, da ... es das Ansehen gewinnen könnte, als ob jener Lügengeist, der jetzt die Welt verwirrt, jenes gottlose, der Hölle entkrochene Gespenst, Volks-Souveränität geheißt, auch zwischen ihren Bergen umherschleiche, und auf ihre Blachfelder seine dämonischen Saaten ausgestreut habe ... Mögen Beweise vorliegen, daß der sinnlose Spuk, welche die, den bürgerlichen Horizont verdunkelnden Nebel aus verpesteter Tiefe heraufbeschworen,

<sup>21</sup> Vortrag der märkischen Abgeordneten, Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode 1819, S. 16.

<sup>22</sup> S. Artikel Naturrecht, in: G. Klaus/M. Buhr (ed.), Philosophisches Wörterbuch, Bd. 2, Berlin West <sup>12</sup>1976, S. 840–848; J. J. Rousseau, *Du Contrat Social ou Principes du Droit Politique* I.6, ed. Garnier Frères, Paris 1962; vgl. Jörg van Norden, *Kirche und Staat*, S. 301.

<sup>23</sup> So Wilhelm Maurer, Rezension zu Walter Göbell, *Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835*, Bd. 1, Duisburg 1948, in: *ZevKR* 1/1952, S. 176; vgl. Jörg van Norden, *Kirche und Staat*, S. 309, 333.

und zu Hambach seine Larve abgeworfen hat, so daß sein ganzes scheußliches Angesicht und seine höllischen Züge offenbar wurden, sich hier und da auf das kirchliche Gebiet geflüchtet hat, ... wir haben, dem Herrn sei Dank, noch nicht einmal von ferne das Rauschen seiner Füße gehört, die Markaner stehen rein von dieser Schuld vor Gott und Menschen da“<sup>24</sup>. Nonne begründet den Wunsch nach der Presbyterial-Synodalverfassung mit dem Verweis auf eine Art ‚Zwei-Reiche-Lehre‘: „Die Kirche im idealen Sinne des Wortes, als Reich Gottes hat freilich mit den Weltreichen nichts zu thun, die Gemeinde der Heiligen ist unabhängig von allen bürgerlichen und politischen Beziehungen“<sup>25</sup>. Parallel wird der König als Schutzherr in Anspruch genommen. Die Kirche bittet einerseits um Hilfe gegenüber der katholischen Kirche. Hier spielt u. a. die Mischehenfrage eine wichtige Rolle<sup>26</sup>. Andererseits sucht sie in Friedrich Wilhelm III. und der staatlichen Bürokratie Verbündete gegen die vermeintliche Säkularisierung der Gesellschaft. Stichwort ist die Entheiligung des Sonntags. Interessanterweise beklagen sich die Synodalen nicht nur über Schankstunden in Wirtshäuser, Kirmes- und Tanzveranstaltungen, die von den Behörden auch an Sonn- und Feiertagen genehmigt werden und die sie für den mangelnden Gottesdienstbesuch verantwortlich machen. Ihre Kritik richtet sich ebenfalls gegen Fabrikarbeit außerhalb der Werktage, ein Thema, daß ja auch heute wieder aktuell geworden ist. Die wachsende Industrialisierung und die damit verbundene Mobilität der Menschen scheinen die Autorität der Kirche zu untergraben. Soziale Kontrolle wird dort in Frage gestellt, wo die Gemeinden mit dem massiven Zuzug neuer Arbeitskräfte konfrontiert werden. Die Forderung, die Aufenthaltserlaubnis von Kirchenzeugnis, Tauf- und Unterrichtsscheinen abhängig zu machen, zeigt das vergebliche Bemühen, die traditionellen kirchlichen Bindungen aufrechtzuerhalten<sup>27</sup>.

Die Agende spielt bereits in der Verfassungsdiskussion nach 1817 eine wichtige Rolle. Zur synodalen Kirchenleitung gehört auch die Entscheidung über die Form der Liturgie<sup>28</sup>. Auf Anregung der Staatsbehörden, die auch hier zunächst den Dialog mit der Kirche suchen, wird in der märkischen Gesamtsynode eine Kommission eingerichtet, die einen

<sup>24</sup> Verhandlungen der Gesamtsynode in der größeren evangelischen Kirche zu Unna den 9. und 10. October 1832, Schwelm o. J., S. 5–7; vgl. Verhandlungen der Gesamtsynode der Graffschaft Mark, in der größern evangelischen Kirche zu Hagen den 1. und 2. October 1833, Schwelm o. J., S. 5 ff.

<sup>25</sup> Verhandlungen der Gesamtsynode 1832, S. 8.

<sup>26</sup> U. a. Märkische Gesamtsynode 23. 9. 1823 § 24, LKA – EKvW Bielefeld Bestand 0 Nr. 4, 30. 8. 1825 § 22, 23. 9. 1828 § 15, KS Dortmund 21. 8. 1827 § 23, ebd.

<sup>27</sup> Märkische Gesamtsynode 18./19. 9. 1827, § 26, ebd.

<sup>28</sup> Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 149 ff.

entsprechenden Entwurf ausarbeiten soll. Offenbar können die betreffenden Geistlichen bis 1823 der Gesamtsynode immer noch kein Ergebnis vorlegen, eine Tatsache, die nicht nur von Präses Bäumers, sondern auch vom Kultusministerium und vom Konsistorium in Münster beklagt wird<sup>29</sup>. Wie die rheinischen Synoden so hatte auch die märkische Gesamtsynode die Gelegenheit nicht genutzt, rechtzeitig eine Agende fertigzustellen<sup>30</sup>. 1822 läßt Friedrich Wilhelm III. den Gemeinden die von ihm selbst entworfene ‚Kirchenagende für die Hof- und Domkirche in Berlin‘ vorlegen<sup>31</sup>. Er orientierte sich dabei eng an Sprache und Formen der Reformationszeit. Während die Kirchen der preußischen Ostprovinzen mehrheitlich zustimmen, lehnen die Synoden der ehemals bergischen Territorien Jülich, Cleve, Berg und Mark mit wenigen Ausnahmen ab<sup>32</sup>. Zu diesen Ausnahmen gehören im Bereich der märkischen Gesamtsynode überraschenderweise auch einige reformierte Prediger in den Kreissynoden Soest und Bochum, obwohl die Kritik an der Agende sich im wesentlichen auf ihre altlutherisch geprägte Form bezieht, u. a. die Gestaltung des Altars und das Taufformular<sup>33</sup>. Als Altarschmuck sind ein Kruzifix und zwei „Leuchter mit brennenden Wachskerzen“ vorgesehen<sup>34</sup>. Innerhalb des Taufformulars geht es um den s. g. ‚Taufexorzismus‘, wonach der Geistliche den Täufling mit den Worten „Der Geist des Unreinen gebe Raum dem heiligen Geiste“ an Stirn und Brust bekreuzigt<sup>35</sup>. Die reformierten wie auch die lutherischen Gemeinden sehen die Gefahr einer Katholisierung ihres von jeher einfach und schlicht gestalteten Gottesdienstes. Bäumers beschreibt die Situation folgendermaßen: „Ueberall hat sich unter unserm Volke die zwar höchst falsche, aber durch manche ungerechte Eingriffe der Katholisch-Geistlichen Behörden, denen bisher von der bürgerlichen Obrigkeit nicht so kräftig widerstanden werden konnte um sie ganz zurückzuhalten, veranlaßte Vorstellung erzeugt: als solle die katholische Kirche begünstigt werden, als beabsichtige man eine Verbindung der evangelischen mit dieser, und wolle schon damit anfangen unserm Gottesdienst eine dem katholischen gleichförmige Gestalt zu geben. Ehe noch die Liturgie unter uns bekannt wurde verbreitete sich ein von Katholiken ausgehendes Gerücht: es solle

<sup>28</sup> Märkische Gesamtsynode 23. 9. 1823 § 13, LKA – EKvW Bielefeld Bestand 0 Nr. 4.

<sup>30</sup> Ebd. § 12; vgl. Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 154, 244f.

<sup>31</sup> Kirchenagende für die Hof- und Domkirche in Berlin, Berlin 1822.

<sup>32</sup> Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 500; Kultusminister Altenstein unterstreicht in einem Schreiben vom 7. 10. 1823 an den König, Zentrales Staatsarchiv Potsdam/Merseburg Rep 92 Altenstein A VI C 1 Nr. 3, daß sich die Opposition gegen die Agende in Westfalen auf die Grafschaft Mark konzentriert; vgl. Generalübersicht zur Agende 2. Halbjahr 1827, Evangelisches Zentralarchiv Berlin 7/2562.

<sup>33</sup> Märkische Gesamtsynode 14. 9. 1824 § 10, LKA – EKvW Bielefeld Bestand 0 Nr. 4.

<sup>34</sup> Kirchenagende, S. VIII.

<sup>35</sup> Ebd., S. 32.

bey den Evangelischen eine deutsche Messe eingeführt werden: Mehrere ängstlich und bekümmert geworden, wandten sich fragend an ihre Prediger, und suchten bey diesen Rath und Hülfe. Man denke nun; wenn bey diesen verbreiteten Vorstellungen Cruzifixe aufgestellt, Lichter angezündet, überhaupt die vorgeschriebene Liturgie eingeführt würde welchen Eindruck diese machen würde, und ob wir nicht, es am gelindesten ausgedrückt, den größten Unwillen unserer Gemeinen zu erwarten haben würden“<sup>36</sup>. An dieser Stelle wird deutlich, welche zentrale Bedeutung der Ritus gerade für die Gemeindeglieder gehabt hat. Es sind – jenseits aller Bekenntnisschriften – im wesentlichen die äußeren Formen, durch die sie sich von den Katholiken abgrenzen und ihre Identität als Protestanten gewinnen.

Der umstrittene Ordinationseid der königlichen Agende berührt noch einmal das im Rahmen der Verfassungsdiskussion angesprochene Verhältnis von Kirche und Staat. Laut Eidesformel schwört der zu ordinierende Pfarrer u. a.: „Desgleichen will und werde ich getreu seyn meinem rechtmäßigen Könige, Seiner Majestät dem Könige von Preußen, meinem großmächtigsten Landesherrn und obersten Bischof ... Mit Leben und Blut, mit Lehre und Beispiel, mit Wort und That will ich die Königliche Macht und Würde vertheidigen, wie es in unserer heilsamen monarchischen Regierungsform festgestellt ist. Ebenmäßig will ich zur rechten Zeit es aufdecken, wenn ich erfahren sollte, daß etwas obhanden sey zur Aenderung oder Aufhebung dieser trefflichen Grundverfassung, in welcher das Wohl des Staates bestand und besteht ... Desgleichen will ich, so viel an mir ist, Gehorsam schaffen Seiner Königlichen Majestät, meinem allergnädigsten Könige, und denen, welche von seinetwegen zu gebieten und zu befehlen haben. Auch alle meine Pfarrkinder und Gemeinsglieder anhalten, jederzeit recht zu denken und zu reden, über das weltliche Regiment, welches von Gott verordnet ist“<sup>37</sup>. Der Pfarrer soll ganz offensichtlich herrschaftsstabilisierende Funktionen übernehmen und, überspitzt formuliert, als eine Art Beobachter gegenüber den bürgerlich liberalen Bewegungen des Vormärzes eingesetzt werden. Dieser Punkt ist nicht strittig. Präses Bäumer betont, daß die Loyalität der Kirche gegenüber dem Staat eine Selbstverständlichkeit sei, die nicht ausdrücklich noch mit einem Eid bekräftigt werden müsse. Wenn überhaupt solle ein solcher ‚bürgerlich-weltlicher Eid‘ jedoch vor einer entsprechenden Behörde und nicht, wie in der Agende vorgesehen, vor der Kirchengemeinde abgelegt werden. Seine Kritik an

<sup>36</sup> (Präses Bäumer), Ueber die Kirchenagende für die Hof- und Domkirche zu Berlin und deren Einführung bei den Gemeinen des Märkischen Synodalbezirks an die Gesamtsynode der Grafschaft Mark, o. J. (1823), LKA – EKvW Bielefeld Bestand 4 Nr. 22/3,3.

<sup>37</sup> Kirchenagende, S. 46f.

der Eidesformel richtet sich im wesentlichen gegen die Bezeichnung des preußischen Königs als „obersten Bischof“ der evangelischen Kirche<sup>38</sup>. Die Parallelen zu der o. g. Rede Nonnes liegen auf der Hand. Eine Art ‚Zwei-Reiche-Lehre‘ verbindet absolute Loyalität gegenüber dem Landesherrn und der Monarchie mit dem Kampf gegen das Summepiskopat des Königs und für die Presbyterial-Synodalverfassung.

Die märkischen Synodalen lehnen die königliche Agenda ab. Parallel wird 1828 der Entwurf der o. g. märkischen Agendenkommission endlich fertiggestellt und im Auftrag der Gesamtsynode gedruckt. Friedrich Wilhelm III. reagiert mit einer scharf formulierten Kabinettsordre, die den Synodalen „Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle“ vorwirft. Daraufhin zieht die Gesamtsynode ihre Vorlage zurück<sup>39</sup>.

Die Verfassungsfrage war durch die Diskussion der Agenda in den Hintergrund getreten. Der Versuch Friedrich Wilhelms III., die von ihm entworfene Liturgie durchzusetzen, hatte die Fronten zwischen Kirche und Staat verhärtet. Eine Lösung zeichnet sich erst ab, als der Präses der Provinzialsynode Jülich-Cleve-Berg und spätere Oberkonsistorialrat im Kultusministerium, Wilhelm Roß, Kultusminister Altenstein von der Notwendigkeit überzeugen kann, Agenden- und Verfassungsfrage miteinander zu verknüpfen: die rheinischen Synoden würden die königliche Agenda in geringfügig abgeänderter Form akzeptieren, wenn ihnen der König dafür im Gegenzug eine Presbyterial-Synodalverfassung gewähre. Der König stimmt zu, entschärft die Agenda in einigen, von den Synoden besonders kritisierten Punkten und gibt das geforderte Verfassungsversprechen, ohne allerdings konkret zu sagen, wie die neue Kirchenordnung aussehen soll. Der Kompromiß war von Roß und Altenstein ursprünglich für das Rheinland konzipiert worden und wird nur dort den Synoden vorgelegt<sup>40</sup>. Westfalen und die Grafschaft Mark sind von dieser Entwicklung zunächst weitgehend ausgeschlossen. So redet Bäumer 1830 vor der Kreissynode Dortmund von unbestimmten, inoffiziellen „Zusicherungen in Beziehung auf die Erneuerung und Bestätigung unsrer Kirchenverfassung“ und verweist in diesem Zusammenhang auf die Provinzialsynode Jülich-Cleve-Berg, die einige Monate vorher dem Modell Roß' zugestimmt hatte<sup>41</sup>. Der Versuch des rheini-

<sup>38</sup> Bäumer, Ueber die Kirchenagende, a. a. O.; vgl. Märkische Gesamtsynode 23. 9. 1823, LKA – EKvW Bielefeld; Gutachten Oberkonsistorialrat Eylerts (Kultusministerium) 15. 10. 1827, ZSTA Merseburg Rep. 76 – III Sekt. 1 Abt. XVII Nr. 52 Bd. 1; Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 160.

<sup>39</sup> Märkische Gesamtsynode 29./30. 9. 1829 § 9, LKA – EKvW Bielefeld Bestand 4 Nr. 22/1,11.  
<sup>40</sup> Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 366–408; vgl. ders., Rezension zu H.-W. Rahe Bischof Roß, Köln 1984, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 36/1987, S. 335–338.

<sup>41</sup> KS Dortmund 13. 9. 1830 § 8, LKA – EKvW Bielefeld.

schen Präses, auch die märkischen Synodalen für den Kompromiß zu gewinnen, schlägt fehl<sup>42</sup>.

Um Einfluß auf die Verfassungsdiskussion nehmen zu können, formuliert Bäumer eine Vorlage, die versucht, die bisher kirchlicherseits scharf kritisierten summeepiskopalen Institutionen und Gesetze – hier ist besonders die Instruktion für die Generalsuperintendenten zu nennen, die 1829 bis auf die Westprovinzen Rheinland und Westfalen in ganz Preußen in Kraft treten – mit den presbyterial-synodalen Traditionen zu verbinden. Er charakterisiert seinen Entwurf als Mischverfassung: „Ich bin lebendig davon überzeugt, daß durch die vorgeschlagene modifizierte Synodalverfassung das Gute derselben erhalten bleibt, und zugleich verbunden mit den Vortheilen der Consistorial Verfassung die für die Kirche unserer Provinz angemessenste ... Verfassung darstellen würde“<sup>43</sup>. Er gibt den Synoden, wie in dem staatlichen Entwurf von 1817 vorgesehen, nur beratende Funktion. Die Kirchenleitung liegt bei den Staatsbehörden, beim Kultusministerium und beim Konsistorium. Die Synoden werden nur insofern beteiligt, als sie ihr Veto einlegen können, wenn es um innerkirchliche Belange geht. In der ersten Fassung seines Entwurfs hatte Bäumer die Ernennung der Superintendenten und des Präses bzw. Generalsuperintendenten ganz dem Staat zugeschrieben und den Synoden auch hier nur eine Art Vetorecht gelassen, traf aber in diesem Punkt auf erbitterten Widerspruch seiner Kreissynode, Dortmund<sup>44</sup>. Auf ihren Druck hin formuliert er eine zweite Fassung, nach der die Superintendenten wie bisher von den Kreissynoden gewählt werden. Auf der Ebene der Gesamt- bzw. Provinzialsynode unterscheidet er zwischen dem Präses, der von den Synodalen gewählt, und dem Generalsuperintendenten, der vom König ernannt wird und Mitglied im königlichen Konsistorium ist<sup>45</sup>. Mit dieser Lösung berücksichtigt Bäumer die Instruktion für die Generalsuperintendenten, die allerdings in Westfalen erst 1836 in Kraft treten sollte<sup>46</sup>. Man könnte bei dem Entwurf Bäumers also von einer Art vorauseilendem Gehorsam sprechen. Die märkische Gesamtsynode folgt seinem Vorschlag und rückt damit

<sup>42</sup> Roß 2. 4. 1828 an Ministerium, EZA Berlin 7/Spec. Rheinprovinz VIII Nr. 6 Bd. 3, und 1. 5. 1831 an Ministerium, ebd. Bd. 6; vgl. Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 383.

<sup>43</sup> Bäumer 26. 11. 1830 an Altenstein, ZSTA Merseburg Rep. 76 – III Sekt. 1 Abt. XVII Nr. 52 Bd. 2.

<sup>44</sup> KS Dortmund 13. 9. 1830 § 8, LKA – EKvW Bielefeld.

<sup>45</sup> Verhandlungen der Gesamtsynode der Graffschaft Mark in ihren Sitzungen zu Dortmund den 5. u. 6. October 1830, Dortmund o. J., S. 14–21.

<sup>46</sup> Instruktion für die General-Superintendenten vom 14. Mai, und Modificationen derselben für die Rheinprovinz und Westphalen vom 31. Mai 1836, in: Friedrich Bluhme, Codex des Rheinischen Evangelischen Kirchenrechts, Elberfeld 1870, S. 109–119; vgl. Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 470 f.

deutlich von ihren nach 1819 in Lippstadt formulierten Grundsätzen ab<sup>47</sup>. Obwohl das skizzierte Verfassungsmodell realistisch auf die Machtansprüche Friedrich Wilhelm III. reagiert, bleibt offen, ob hier nicht voreilig presbyterial-synodale Positionen aufgegeben werden.

Im Gegensatz zu den Rheinprovinzen wird die modifizierte Agende staatlicherseits in Westfalen nicht den Synoden, sondern einer Expertenkommission vorgelegt, die auf Einladung des Kultusministeriums und des Oberpräsidenten, des Freiherrn von Vincke, vom 8. bis 10. Juli 1830 im Schloß zu Münster tagt. Die mit unumschränkten Vollmachten ausgestatteten Deputierten der märkischen Gesamtsynode, darunter auch Bäumer, nehmen die Agende in der modifizierten Fassung für ihre Gemeinden an<sup>48</sup>.

Erst fünf Jahre später, im März 1835, tritt die s. g. Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung in Kraft. Parallel wird die auf das Rheinland und Westfalen zugeschnittene Ausgabe der Agende in den Westprovinzen verbindlich eingeführt. Sie verzichtet u. a. auf den umstrittenen Taufexorzismus und auf den Ordinationseid in seiner ursprünglichen Fassung<sup>49</sup>. Die Kirchen des Westens hatten im Vergleich zu den übrigen Provinzen des preußischen Staates einige Sonderrechte durchsetzen können. Dort sollten presbyterial-synodale Elemente erst mit der Kirchen- und der Generalsynodalordnung von 1873 realisiert werden<sup>50</sup>. Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung trennt, wie von der märkischen Gesamtsynode 1830 und bereits 1820 von der niederrheinischen Provinzialsynode vorgeschlagen, zwischen Präses und Generalsuperintendent, scheint aber auf den ersten Blick die synodale Kirchenleitung zu gewährleisten<sup>51</sup>. Zumindest auf dem Papier geht sie über den o. g. Entwurf Bäumers hinaus. So „beräth“ die Provinzialsynode „die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereichs, und faßt über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse“<sup>52</sup>. Die Gemeinden wählen ihre Pfarrer und Presbyterien, diese die Deputierten zur Kreissynode, die ihrerseits ihre Vertreter in die Provinzialsynode entsendet. Die

<sup>47</sup> Verhandlungen der Gesamtsynode 1830, S. 26.

<sup>48</sup> Ebd. § 9.

<sup>49</sup> Agende für die evangelische Kirche in den Königlich Preußischen Landen. Mit besondern Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz, Berlin 1834, Teil II S. 3, 28.

<sup>50</sup> Albert Rosenkranz, Abriß einer Geschichte der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 1960, S. 139 f.; Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. II, Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848–1890, Berlin 1983, S. 931 f.

<sup>51</sup> Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 432 ff.

<sup>52</sup> Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, Barmen 1835, S. 13, § 49.

Vorsteher der Synoden, Superintendenten und Präses, werden von den jeweiligen Synodalen benannt. Alle Beschlüsse und wichtigen Personalentscheidungen erfolgen ohne staatliche Einflußnahme, müssen aber vor Inkrafttreten von den Behörden bestätigt werden<sup>53</sup>. Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung spricht weder von einer staatlichen Kirchenleitung noch von einem Summepiskopat des Königs, sondern lediglich von einer „Staats-Aufsicht über das Kirchenwesen“<sup>54</sup>. Insofern ist es durchaus verständlich, daß die westfälische Provinzialsynode die neue Kirchenverfassung begrüßt und als Erfüllung ihrer Forderungen interpretiert: „Durch diese Kirchenordnung ist aber nicht bloß Vereinigung sämtlicher Gemeinden zu dem großen und sich auch äußerlich als würdig und ansehnlich darstellenden Kirchenverbände Einer Provinzial-Gemeinde gestiftet, sondern es ist diese auch als eine selbständige, freie und unabhängige Gemeinschaft dargestellt worden, die in ihren verschiedenen Abtheilungen durch freigewählte Repräsentanten sich selbst regiert, richtet und verwaltet. Die Märkischen Kreissynoden haben diese, jetzt von Neuem ihnen bestätigte Kirchen-Verfassung, in Gemeinschaft mit den Ländern Jülich, Cleve und Berg, seit der Einführung der Reformation in diesen Ländern, besessen; haben sie stets als ein theures Gut betrachtet, und vornehmlich in den letztverflossenen Jahren mit großen Anstrengungen sich bemüht, sie aufrecht zu erhalten ... Unser Allergnädigster König, den der Herr für und für unter seine väterliche Obhut nehmen und mit seinem Segen stets sichtbar über ihn walten wolle zum Heil unsers Vaterlandes hat unser Aller sehnlichste Wünsche erfüllt. Möge die Erfüllung derselben und die, für unsere Provinzialkirche jetzt gesetzlich ausgesprochene, Freiheit und Selbständigkeit ihr fortdauernd zum Heil gereichen!“<sup>55</sup>. Die Verfassungspraxis nach 1835 macht jedoch sehr rasch deutlich, daß die neue Verfassung zu vage formuliert, um das Eingreifen des Staates in innerkirchliche Belange ausschließen zu können. Diese Tendenz hatte sich bereits bei der Redaktion der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung im Kultusministerium 1833 ff. gezeigt. Die Interessengegensätze waren nicht gelöst, sondern nur verschleiert worden<sup>56</sup>. De facto entscheiden auch in innerkirchlichen Angelegenheiten nicht die Synoden, sondern die staatlichen Behörden, indem sie ihr Vetorecht konsequent ausnutzen. Im Gegensatz zu Jülich-Cleve-Berg sind die Proteste gegen die staatlichen Übergriffe in Westfalen ähnlich schwach wie in der ehemaligen Provinz

<sup>53</sup> Ebd., S. 8–13.

<sup>54</sup> Ebd., S. 28, § 148.

<sup>55</sup> Verhandlungen der ersten westphälischen Provinzialsynode gepflogen in Soest vom 17ten bis 27sten October 1835. Nebst der Rede des Präses und den Arbeiten der angesetzten Commissionen, Schwelm o. J., Anlage A Rede des Präses, vgl. § 5 S. 10.

<sup>56</sup> Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 424 ff., 454 ff.

Niederrhein. Es geht ihnen im wesentlichen um die Pfarrerwahl, die der König den Gemeinden verweigert, die vor der französischen Herrschaft unter landesherrlichem Patronat standen, ohne daß er die im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Patronatspflichten zu erfüllen bereit ist<sup>57</sup>. Die Rede Präses Nonnes vor der dritten westphälischen Provinzialsynode 1841 spiegelt etwas von der Enttäuschung wider, die auch in Westfalen und der Grafschaft Mark durch die staatliche Machtpolitik nach 1835 ausgelöst worden war: „Es ist unverkennbar, daß unsere Synoden noch gar nicht zu einem freudigen und kräftigen Leben gelangen können, indem sie sich durch den Umstand auf das schwerste gedrückt, ja verletzt fühlen, daß die Kirchen-Ordnung in so vielen wichtigen und bedeutenden Positionen noch immer nicht zur Ausführung gekommen ist, und daß die Hemmungen durch Bestimmungen, welche von den Staatsbehörden ausgehen, scheinen herbeigeführt zu werden“<sup>58</sup>. Nonne referiert anschließend ein Votum der Kreissynode Unna, das sehr viel deutlicher wird. Sie, die Synode, meint durch die staatliche Kirchenpolitik „in ein solches bevormundetes und beschränktes Verhältniß zu der Staatsbehörde gestellt zu sein ..., wodurch einer Seits die ihr zustehende Vertretung der Kirche und anderer Seits die Aufsichtsführung über und der benöthigte Einfluß auf dieselbe fast gänzlich annullirt, und das eigenthümliche Element, Autorität und kirchenordnungsmäßiges Regiment, ihr entzogen werde“<sup>59</sup>.

Die RWKO bedeutet nicht nur das vorläufige Ende presbyterial-synodaler Hoffnungen, sondern auch das der märkischen Gesamtsynode, die nun endgültig in der westfälischen Provinzialkirche aufgeht<sup>60</sup>. An diesen traditionsreichen Kirchenverband erinnert heute noch die reformierte bergisch-märkische Konferenz, ein Zusammenschluß von Geistlichen und Laien. Die synodale Kirchenleitung sollte erst 1923 und dann wieder in den Bekenntnissynoden des Kirchenkampfes ansatzweise verwirklicht werden. Hier knüpfen die rheinische und die westfälische Kirche nach 1945 an<sup>61</sup>. Beide Landeskirchen haben zwar nicht wie 1835 eine gemeinsame, wohl aber gleichartige Kirchenverfassungen und sind durch die ‚gemeinsame Leitung der EKU in den Westprovinzen‘ institutionell verbunden.

<sup>57</sup> Verhandlungen der ersten westphälischen Provinzialsynode 1835, § 5, S. 17f.; Bittschrift der Provinzialsynode an Friedrich Wilhelm III. 17. 10. 1835, ZSTA Merseburg Rep. 76 – III Sekt. 1 Abt. XVII Nr. 52 Bd. 3; Kabinettsordre 25. 9. 1836, ebd. Bd. 4; vgl. Jörg van Norden, Kirche und Staat, S. 454ff.

<sup>58</sup> Verhandlungen der vom 11. bis 29. September 1841 in Soest versammelt gewesenen dritten Westphälischen Provinzial-Synode, Minden 1842, Bericht des Präses § 1.

<sup>59</sup> Ebd.

<sup>60</sup> Vgl. Dirk Schneider, Katechismen im Spannungsfeld der Union. Das Katechismusprojekt der märkischen Gesamtsynode von 1817 bis 1835, Frankfurt a. M. 1989, S. 152.

<sup>61</sup> Joachim Beckmann, Der Kampf der bekennenden Kirche im Rheinland um die presbyterial-synodale Kirchenordnung, in: ZevKR 1/1951, S. 138ff.